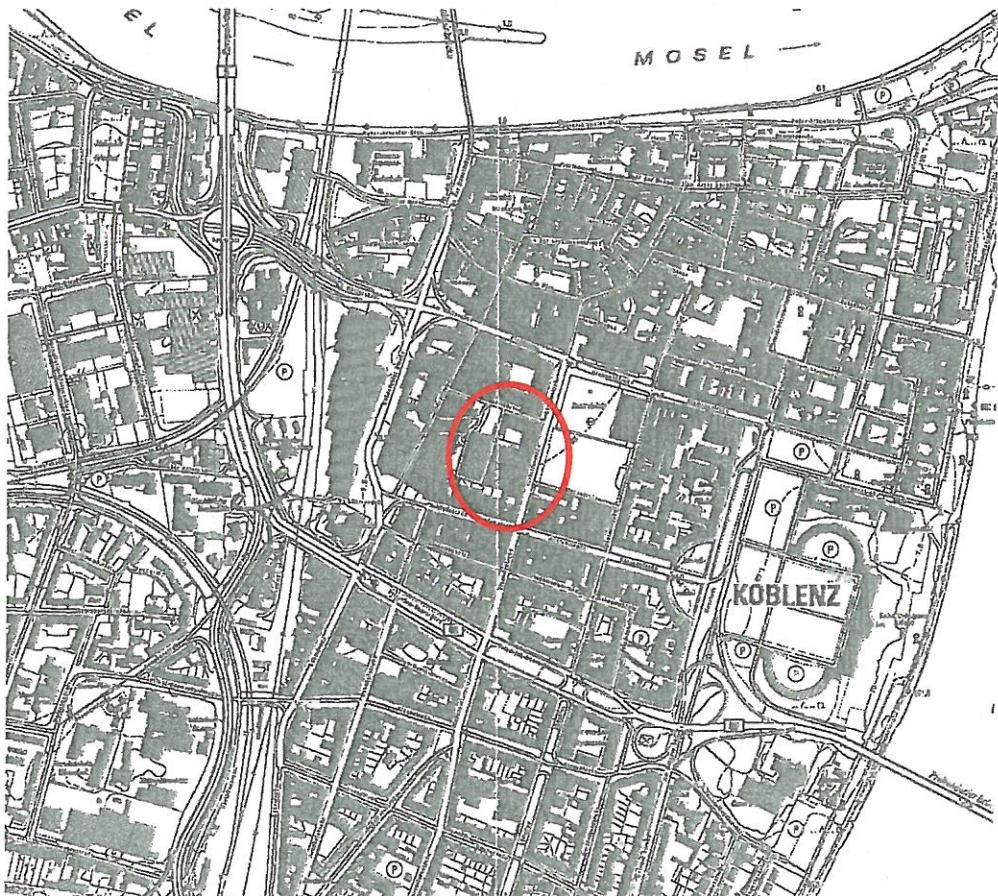




Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 16
„Löhrstraße / Kleinschmittsgäßchen / Altlöhrtor /
Viktoriastraße / Schloßstraße“

7. Änderung



Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Bahnhofstraße 47 • 56068 Koblenz

September 2012



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Änderung und Beschreibung der Planungsziele	3
2. Art des Verfahrens	4
3. Plangebiet.....	5
3.1 Lage und Größe des Plangebietes / Geltungsbereich	5
3.2 Aufhebung bestehender Bebauungspläne.....	5
3.3 Vorhandene städtebauliche Strukturen und Nutzungen.....	5
4. Planungsrechtliche Vorgaben	7
4.1 Raumordnung	7
4.2 Flächennutzungsplan.....	7
4.3 Sanierungsgebiet „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“	8
5. Städtebauliche Konzeption und wesentliche Auswirkungen.....	11
5.1 Bau- und Nutzungskonzept.....	11
5.2 Art der baulichen Nutzung	11
5.3 Maß der baulichen Nutzung	12
5.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	16
5.5 Flächen für Stellplätze und Garagen.....	16
5.6 Verkehrsflächen und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	17
5.7 Mit einem Gehrecht zu belastende Flächen.....	20
5.8 Lärmschutzmaßnahmen	20
5.9 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	23
5.10 Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit („Gender Planning“)	24
6. Berücksichtigung von Umweltbelangen	24
7. Bodenordnung	26
8. Kosten.....	26
Grundlagen	27



1. Anlass der Änderung und Beschreibung der Planungsziele

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 16 „Löhrstraße / Kleinschmittsgäßchen / Altlöhrtor / Viktoriastraße / Schloßstraße“ bildet die planungsrechtliche Grundlage der aktuellen Planänderung Nr. 7. Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 16 von 1977 umfasst ein Quartier, welches zwischen den Straßen Altlöhrtor und Kleinschmittsgäßchen im Norden, Viktoriastraße im Osten, Schloßstraße im Süden und Löhrstraße im Westen gelegen ist. Neben den Verkehrsflächen wurde der überwiegende Flächenanteil als Kerngebiet festgesetzt. Als Entwicklungsziele werden die Sicherung und Weiterentwicklung der verkehrstechnischen, baulichen und nutzungsbedingten Strukturen für diesen zentral gelegenen Bereich der Innenstadt genannt.

Die zwischenzeitlich in Teilen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 16 durchgeführten Änderungsverfahren (Änderungen Nr. 1 bis Nr. 6) greifen die v. g. Sicherung und zeitgemäße Weiterentwicklung dieses Stadtareals in ihrer Zielintention ebenfalls auf.

Auch die hier aktuell vorliegende 7. Änderung des Bebauungsplanes hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer geordneten städtebaulichen (Weiter-)Entwicklung zu schaffen. Teile des Geltungsbereiches befinden sich in dem vom Stadtrat der Stadt Koblenz am 12.02.2003 förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“. Die in diesem rahmensetzenden Planwerk formulierten Ziele gilt es u. a. mit dem Instrument der verbindlichen Bauleitplanung vorzubereiten und umzusetzen. Als Leitgedanke stellt sich hierin die urbane Aufwertung / Wiederbelebung / Weiterentwicklung des als städtebauliches VerbindungsgeLENK zu bezeichnenden Zentralplatzes und dessen angrenzende Bereiche durch zeitgemäße und nachhaltige u. a. Funktions- / Nutzungs-, Gestaltungs- und Verkehrsführungsanpassungen heraus.

Im Kontext zu den übergeordneten städtebaulichen Entwicklungszielen wird daher auch die Änderung des den Handlungsradius des Sanierungsgebietes tangierenden Bebauungsplans Nr. 16 als „angrenzender Bereich“ erforderlich. Auf Grundlage des Ursprungsplanes sowie der nachfolgenden rechtsverbindlichen Änderungen, welche den aktuellen Geltungsbereich betreffen, werden insbesondere Anpassungen zu den festgesetzten Verkehrsflächen (Herstellung einer neuen Verbindungsstraße zwischen der Viktoriastraße und der Straße Altlöhrtor sowie die Schaffung – Lückenschluss – eines Fußgängerbereiches zwischen Löhrstraße und Zentralplatz), verbunden mit den hiermit zusammenhängenden Hochbaumaßnahmen (Nachnutzung / Reaktivierung ehemaliger und ungenutzter als auch brach liegender Bausubstanz durch Umbau / Neubau) getroffen.

Die durch den aktuellen Geltungsbereich gänzlich überlagerte Änderung Nr. 6 zum Bebauungsplan Nr. 16 (öffentliche Bekanntmachung am 08.07.2009), welche bereits die Anpassung an die v. g. Sanierungsziele beinhaltet, weicht von den zwischenzeitlich weiter betriebenen Straßenausbauplanungen sowie Planungen für Hochbauprojekte teilweise ab, so dass diese Punkte in



Verbindung mit den dort getroffenen Festsetzungen einer Prüfung bzw. Anpassung im vorliegenden Änderungsverfahren bedürfen (Fahrbahnverläufe, überbaubare Grundstücksflächen, Maß der baulichen Nutzung etc.).

Hierzu wurde am 22.03.2012 der Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Löhrstraße / Kleinschmittgäßchen / Altlöhrtor / Viktoriastraße / Schloßstraße“ gefasst.

Gegenüber dem Planungsstand der ersten öffentlichen Auslegung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 hat sich insbesondere die Verkehrsführung geändert. Die Führung des Kfz-Verkehrs soll nunmehr auf der ringförmigen Straße rund um das Parkhaus im Einrichtungsverkehr erfolgen, d.h. östlich des Parkhauses ist kein Zweirichtungsverkehr mehr vorgesehen. Das Fachgutachten Geräusche, FIRU Gfl mbH, vom 11.06.2012 wurde überarbeitet. Die entsprechenden Festsetzungen wurden angepasst. Darüber hinaus wurde unter anderem die überbaubare Grundstücksfläche im Bereich MK 4 (siehe Planzeichnung) geringfügig erweitert.

Weitere Änderungen haben sich in den Hinweisen zum Bebauungsplan und der Begründung ergeben.

2. Art des Verfahrens

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im „beschleunigten Verfahren“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen hierfür vor:

- Mit der geplanten Änderung dient der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie einer anderen Maßnahme der Innenentwicklung im bestehenden städtebaulichen Zusammenhang.
- Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt im rd. 9.600 m² großen Plangebiet deutlich unter der für ein beschleunigtes Verfahren zulässigen Höchstgrenze von 20.000 m².
- Die geplante Änderung unterliegt gem. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegen keine Anhaltpunkte für eine der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzwerte vor.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.



3. Plangebiet

3.1 Lage und Größe des Plangebietes / Geltungsbereich

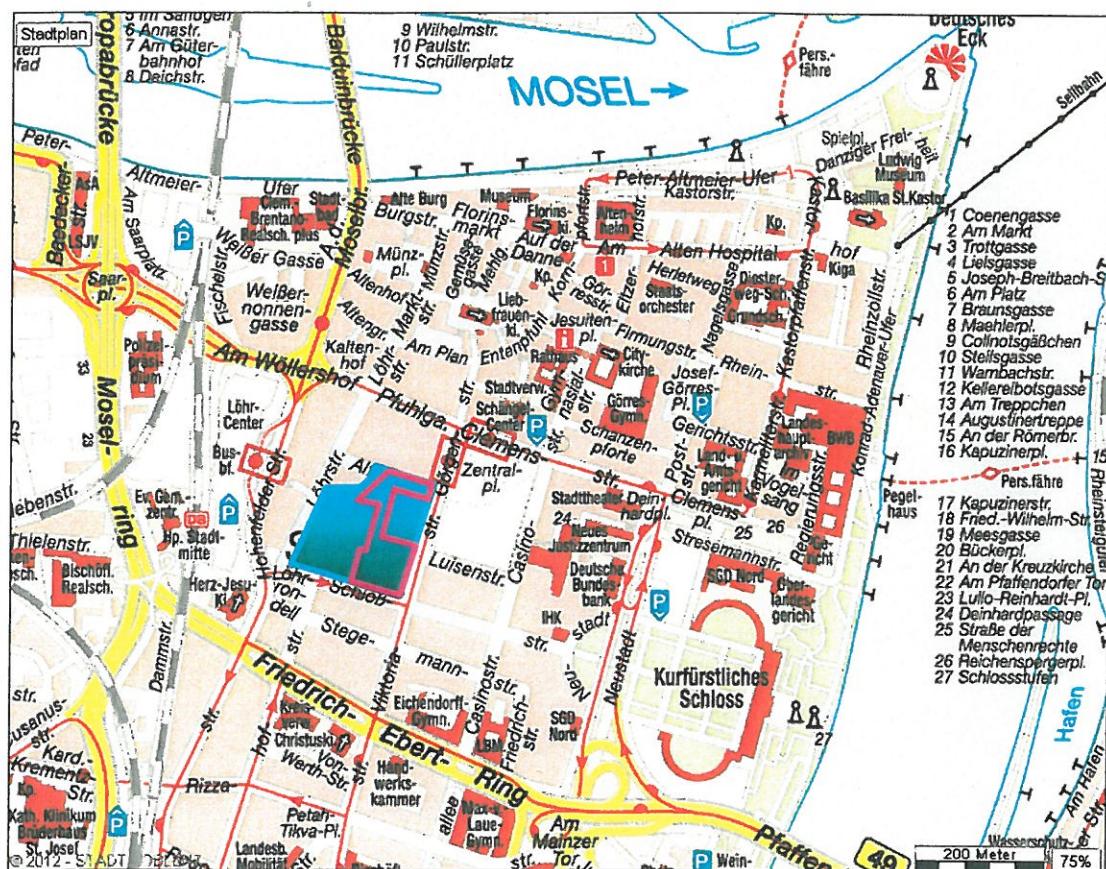
Das Plangebiet befindet sich in zentraler, innerstädtischer Lage von Koblenz und umfasst eine Fläche von rund 9.600 m². Die mittlere Geländehöhe in dem nur geringfügig bewegten Geltungsbereich liegt bei rd. 71 m ü. NN. Die genaue räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der zugehörigen Planzeichnung.

3.2 Aufhebung bestehender Bebauungspläne

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 16 „Löhrstraße / Kleinschmittsgäßchen / Altlöhrtor / Viktoriastraße / Schloßstraße“, Änderung Nr. 7, ersetzt dieser vollständig den bisher rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 16 und dessen Änderungen. Außerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches besitzen Satzung, Text und Begründung des Bebauungsplans Nr. 16 „Löhrstraße/Kleinschmittsgäßchen/Altlöhrtor/Viktoriastraße/Schloßstraße“ und dessen Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit.

3.3 Vorhandene städtebauliche Strukturen und Nutzungen

Das durch die Straßen Altlöhrtor und Kleinschmittsgäßchen im Norden, Viktoriastraße im Osten, Schloßstraße im Süden und Löhrstraße im Westen eingefasste Quartier des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 16 bildet einen Teil des zentralen Kernbereichs von Koblenz.



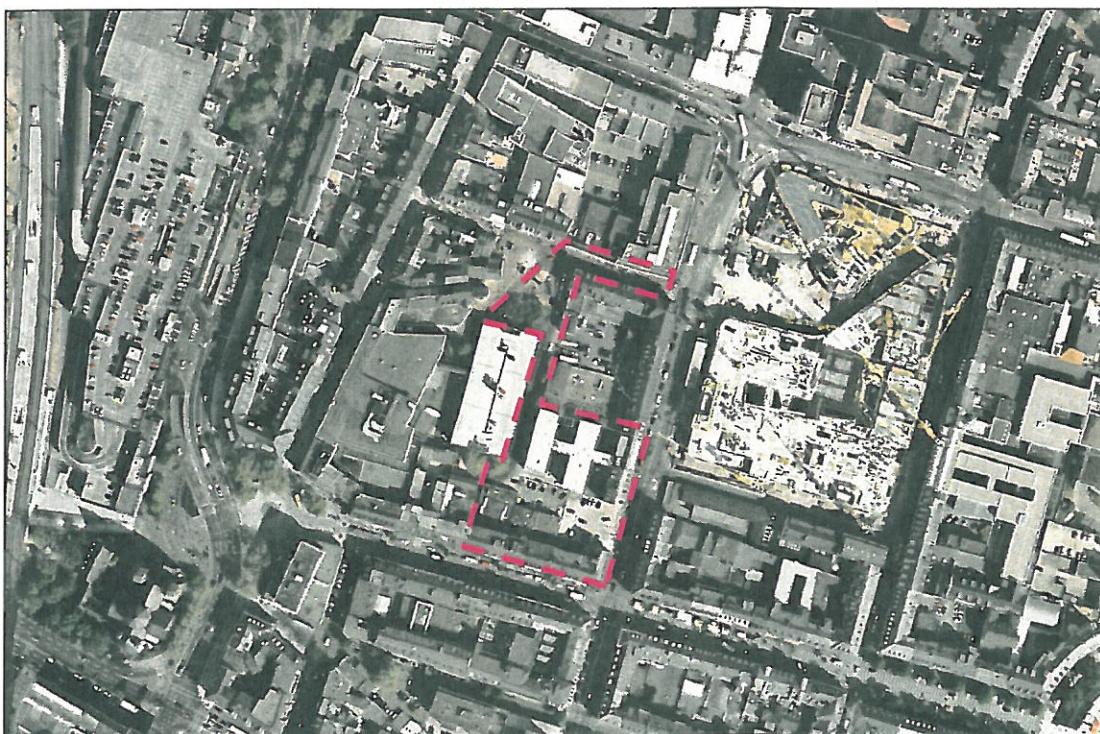
Lage des Ursprungsplans Nr. 16 (cyan) sowie der aktuellen Änderung Nr. 7 (magenta)



Die Gebäudestrukturen im Geltungsbereich sowie in unmittelbarer Nachbarschaft werden überwiegend durch eine geschlossene vier- bis fünfgeschossige Blockrandbebauung mit Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen im Erdgeschoss sowie Wohn- und Büronutzungen in den Obergeschossen gebildet.

Aufgrund der zentralen Innenstadtlage und der hiermit zusammenhängenden hohen Kunden-/Besucherfluktuation liegt die bauliche Ausnutzung der Grundstücke, insbesondere in den Erdgeschosszonen, hier bei überwiegend rd. 100 % (Verkaufs-, Ausstellungs- und Lagerflächen). Sofern die den öffentlichen Verkehrsräumen abgewandten Grundstücksteile (Blockinnenbereiche) nicht mit Gebäuden überbaut sind, dienen diese überwiegend der privaten Stellplatzmöglichkeit bzw. als Be-/Entladefläche. Verbunden werden die einzelnen Baublöcke durch ein Netz über- und untergeordneter öffentlicher Verkehrsflächen.

Diese hohe bauliche Dichte und Struktur steht für eine typische urbane Entwicklung gewachsener (historischer) Stadtteile, insbesondere der Zentren, und spiegelt den optimierten Umgang zwischen Angebot und Nachfrage auf den zur Verfügung stehenden (innerstädtischen) Flächen dar.



Darstellung der Strukturen und baulichen Dichte im und um den Geltungsbereich der 7. Änderung (Innenstadtbereich) anhand eines Luftbildes (Stand 2011)

Das Quartier des Ursprungsbebauungsplanes, in dem sich der Geltungsbereich der aktuellen Änderung befindet, liegt zwischen der städtischen Hauptfußgängerzone (Löhrstraße) und einer innerstädtischen fahrzeuggeprägten Haupterschließungsstraße (Görgen- bzw. Viktoriastraße). Die



südlich gelegene Schloßstraße ist verkehrsberuhigt für den Einbahnverkehr und ab dem Kreuzungspunkt Viktoria-/Schloßstraße als Fußgängerzone Richtung Schloss ausgebaut. Die Straße Altlöhrtor ist derzeit etwa hälftig aufgeteilt in Fußgängerzone Richtung Löhrstraße und Verkehrsfläche Richtung Görgen- bzw. Viktoriastraße. Die Aufenthalts-/Bewegungsräume für den Fußgänger sind in den vor genannten Fußgängerbereichen gewährleistet. Der verkehrsberuhigte Teil der Schloßstraße bietet durch den Einbahnverkehr entsprechend ausgebauten und breiten Gehwegbereiche sowie mehrfache Querungsmöglichkeiten für Fußgänger. Der befahrbare Straßenraum des Altlöhrtors ist auf seine reine Erschließungsfunktion beschränkt und teilt den Straßenquerschnitt in Beidrichtungsverkehr sowie schmale, beidseitig vorhandene Gehwege auf.

Fußläufig dient das Altlöhrtor insbesondere der Verbindung zwischen Löhrstraße und östlicher Altstadt sowie der Gehstrecke zu den ÖPNV-Haupthaltepunkten Löhr-Center/Bahnhaltepunkt Mitte und Zentralplatz. Der Blockinnenbereich des Quartiers zwischen Altlöhrtor, Viktoriastraße, Schloßstraße und Löhrstraße dient der inneren bzw. rückwärtigen Erschließung der Nutzungen der Blockränder und wird über die Görgen- bzw. Viktoriastraße angedient. Die Hauptfluktuation auf dem Straßenabschnitt des Altlöhrtors wird hierbei durch ein zentral im Quartier gelegenes und fußgängerzonennahes Parkhaus mit rd. 340 Stellplätzen erzeugt.

4. Planungsrechtliche Vorgaben

4.1 Raumordnung

Die Ziele der Bebauungsplanänderung (Herstellung einer neuen Straßenverbindung zwischen der Viktoriastraße und der Straße Altlöhrtor und Umsetzung hiermit in Verbindung stehender, räumlich begrenzter Hochbaumaßnahmen), welche bereits Gegenstand der 6. Änderung waren, haben lediglich eine kleinräumige Relevanz. Insofern werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung durch die Planungen nicht berührt.

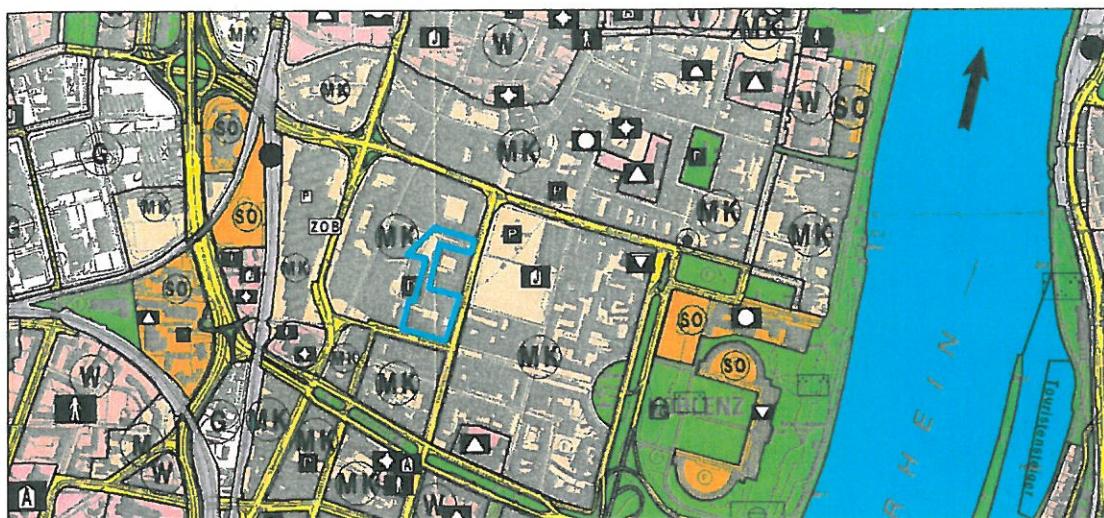
4.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich der Änderung als Kerngebiet (MK) dar.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die Voraussetzungen zur städtebaulichen Weiterentwicklung der hier vorhandenen kerngebietstypischen Strukturen geschaffen werden. Dieser von der vorbereitenden Bauleitplanung vorgesehenen Entwicklung kerngebietstypischer Nutzungsarten im zentralen innerstädtischen Bereich von Koblenz steht durch die aktuelle Änderung der verbindlichen Bauleitplanung (Baulückenschließung und Anpassung von Erschließungsflächen im Sinne der Innenentwicklung) kein abweichendes Planungsziel entgegen. Weitere Vorgaben sind für den betroffenen Geltungsbereich im Kontext zu den übergeordneten Planungszielen des Flächennutzungsplans nicht beschrieben.



Die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch die vorliegende Bebauungsplanänderung somit nicht beeinträchtigt bzw. entwickelt sich aus dieser.



Ausschnitt des wirksamen Flächennutzungsplans mit Lagedarstellung der aktuellen Änderung Nr. 7

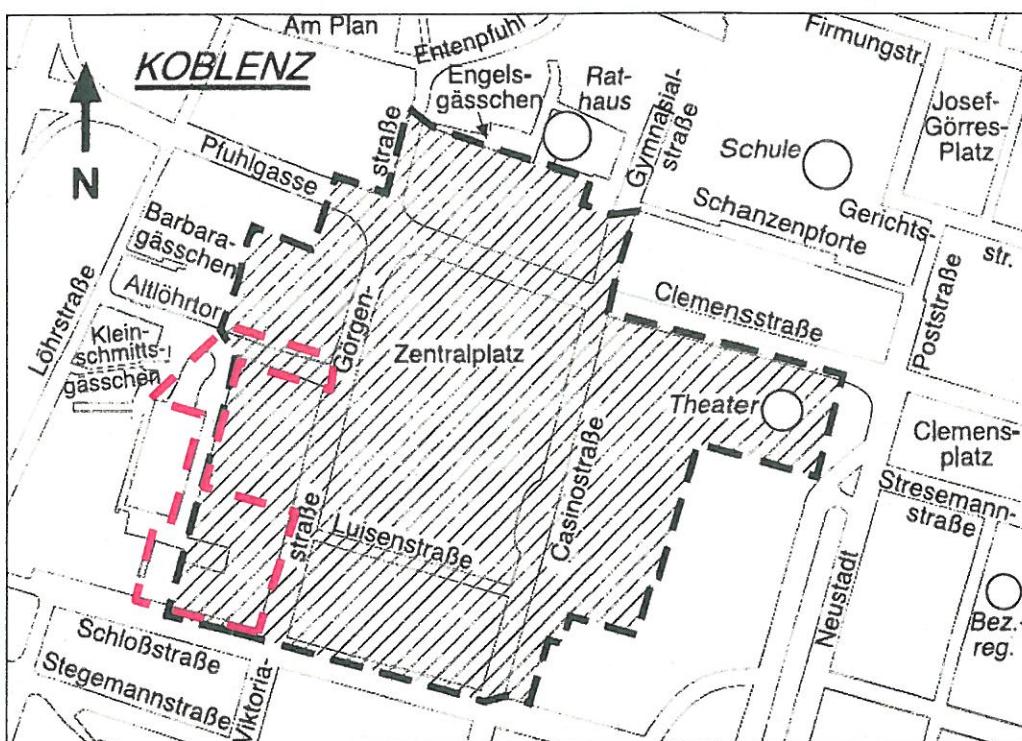
4.3 Sanierungsgebiet „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“

Die Koblenzer Innenstadt hatte in den vergangenen Jahren viele Veränderungen zu verzeichnen: Gewerbebrachen, mindergenutzte Grundstücke, Baulücken und ungenutzte militärische Gebäude prägten den Zentralplatz und sein Umfeld. Akuter Handlungsbedarf in städtebaulicher Hinsicht war somit gegeben.

Vor diesem Hintergrund hatte das Ministerium des Innern und für Sport der Stadt Koblenz bereits im Jahr 2001 empfohlen, die Neuordnung des Zentralplatzes einschließlich der Umgriffsflächen auf der Grundlage des besonderen Städtebaurechts anzugehen und gleichzeitig eine Förderung der Maßnahme über die Programme der Städtebaulichen Erneuerung in Aussicht gestellt.

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen sind schließlich mehrere gravierende städtebauliche und funktionelle Missstände zu Tage getreten, so dass die Voraussetzungen zur Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme vorlagen. Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“ mittels einer Sanierungssatzung erfolgte durch einen Stadtratsbeschluss am 30.01.2003. Diese Sanierungssatzung wurde am 17.02.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Teilbereiche des vorliegenden Plangebietes liegen in den vor genannten „angrenzenden Bereichen“ des Sanierungsgebietes.



Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“ mit Lagedarstellung der aktuellen Änderung Nr. 7

Das übergeordnete Ziel für das Sanierungsgebiet wird mit der Wiederherstellung und Attraktivierung dieses wichtigen Koblenzer Innenstadtbereichs beschrieben. Insbesondere ist beabsichtigt, die funktionale und gestalterische Verknüpfung des Platzes mit seinem Umfeld zu erreichen und dies u. a. über bauliche und gestalterische Maßnahmen umzusetzen.

Aus den Sanierungszielen und Handlungsansätzen können im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“, Teil Rahmenplan¹, insbesondere folgende die „angrenzenden Bereiche“ und das vorliegende Änderungsverfahren betreffenden Punkte herausgegriffen werden:

„D. Funktionale und gestalterische Verknüpfung des Zentralplatzes mit der Altstadt, dem Schloss und Rheinpromenaden, der Schloßstraße sowie den Einkaufsschwerpunkten im Umfeld der Lörhrstraße“

Über das Gelände des Zentralplatzes verlaufen verschiedene, zum Teil auch traditionelle Wegebeziehungen, die heute v. a. durch die als Barrieren wirkenden Hauptverkehrsachsen, die zahlreichen Leerstände am Zentralplatz sowie das insgesamt unattraktive Erscheinungsbild des Platzes massiv gestört werden. Gegenwärtig trennt der Zentralplatz eher die angrenzenden Quartiere voneinander als dass er sie verbindet. Ein wichtiges Ziel der Sanierung besteht daraus resultierend darin, den Platz wieder als innerstädtisches Gelenk und Klammer zwischen Altstadt, Lörhrstraße/Löhrcenter, Schloßstraße und dem Schloß mit den Rheinpromenaden zu entwickeln.

¹ Vorbereitende Untersuchungen „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“, Rahmenplan, Bachtler Böhme + Partner, Kaiserslautern, November 2002



Hierzu sind neben der Verwirklichung neuer, attraktiver Nutzungen und der Bewältigung der Verkehrsproblematik durch gestalterische Maßnahmen, etwa durch die Schaffung von Raumkanten sowie einheitliche Bodenbeläge, Möblierungselemente und Pflanzmaßnahmen die Fußgängerbeziehungen entsprechend zu unterstützen und die Orientierungsmöglichkeiten für Ortsfremde zu verbessern.

E. Rückgewinnung des Quartiers für den Fußgänger- und Radfahrverkehr

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird fast das gesamte Quartier durch den motorisierten Individualverkehr dominiert und geprägt. Der Fußgänger wird, insofern er den Zentralplatz nicht schon grundsätzlich meidet, durch Unterführungen oder über eine Brücke geschickt bzw. er muss entlang stark befahrener Straßen sein Ziel erreichen. Im Rahmen der Sanierung sollte den Bedürfnissen der Fußgänger- und Radfahrer deutlich stärker als bisher Rechnung getragen und nicht nur der Zentralplatz, sondern das gesamte Quartier wieder für Fußgänger und Radfahrer erlebbar entwickelt werden. Hierzu sind neben verkehrslenkenden und verkehrsberuhigenden Maßnahmen, vor allen in den besonders sensiblen Bereichen, auch die Straßenräume stärker an den Bedürfnissen des nicht motorisierten Verkehrs auszurichten und zu gestalten.

F. Verbesserung der Wohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere in den durch Mischnutzungen geprägten Bereichen im unmittelbaren Umfeld des Zentralplatzes

Die in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten zu erkennende Abwanderung der Wohnnutzung aus dem Quartier ist nicht allein mit dem Zustand des Quartiers zu begründen. Zweifelsohne wird der Suburbanisierungstrend aber durch die städtebaulichen Mißstände, wie sie am Zentralplatz und in den angrenzenden Bereichen anzutreffen sind, eher gefördert als gemildert. Dem gilt es durch die Sanierung aus verschiedenen Gründen entgegenzuwirken. In der Regel bieten gemischt genutzte Strukturen eine stabilere Funktionsfähigkeit und größere Vitalität als einseitig orientierte Quartiere. Zudem sind die Verkehrsprobleme der Stadt Koblenz nicht zuletzt auf die voranschreitende Trennung der Funktionen, v. a. die Abwanderung der Wohnnutzung in die Umlandgemeinden zurückzuführen. Daher sind im Rahmen der Sanierung neben dem Angebot an neuen, zeitgemäßen Wohnungen gerade auch die Wohnbedingungen im Bestand zu verbessern. Hierzu gehört neben der Inwertsetzung der Bausubstanz auch die Entkernung der minder genutzten Hinterhöfe und Blockinnenbereiche und damit verbunden die Erhöhung des privaten Grün- und Freiflächenanteils zur Steigerung der Wohnqualität.“

Für den Geltungsbereich werden dabei u. a. folgende Ziele im Rahmenplan dargestellt:

- Erweiterung der Fußgängerzone am Altlöhrtor bis an die Görgenstraße zur Herstellung historischer Fußwegbeziehungen von der Löhrtstraße über das Altlöhrtor zum Zentralplatz und weiter Richtung Gymnasialstraße und in die Altstadt.
- Neuerschließung des Parkhauses am Altlöhrtor durch eine neue Zu-/Abfahrt über das Grundstück der Viktoriastraße Nr. 22 zur Konfliktbeseitigung zwischen den parkhausbedingten An-/Abfahrtsver-



kehren einerseits und der fußläufigen Wegeführung Richtung Zentralplatz andererseits.

- Neubaubedarf, im Charakter der umgebenden Misch- und Kerngebietsnutzung, an der Viktoriastraße Nr. 22 in Verbindung mit der neuen Erschließung des Parkhauses Altlöhrtor.

5. Städtebauliche Konzeption und wesentliche Auswirkungen

5.1 Bau- und Nutzungskonzept

An die umgebende Baukubatur/-struktur anlehnend und gleichberechtigt zu dieser, soll sich die Bebauung im Bereich der derzeitigen Baulücke (Viktoriastraße 22) entwickeln können. Gleichzeitig sollen die angrenzenden Baukörper in ihrem Bestand gesichert werden, um zusammen mit der hier vorhandenen und weiterhin vorgesehenen kerngebietstypischen Nutzung einen planungsrechtlich gesicherten Beitrag für das städtebaulich prägende Gesamtensemble zu bilden. Die Festsetzungen sollen hierbei insbesondere an den Blockrändern (dem öffentlichen Straßenraum zugewandt) ein Gerüst bilden, welches eine städtebauliche Eingliederung im gestalterischen Gesamtkontext gewährleistet (Raumkanten, Gebäudehöhe etc.).

Die Erschließung der öffentlichen Nutzungen (Gewerbe, Einzelhandel, Dienstleistung etc.) ist über die den öffentlichen Räumen zugewandten Blockränder vorgesehen bzw. soll so beibehalten werden. An-/Abliefer- sowie Anliegerverkehre können und sollen weiterhin über den Blockinnenbereich andienbar sein bzw. bleiben.

Unter der Möglichkeit, eine die Innenererschließung sichernde neue Planstraße nutzbar machen zu können, kann dem übergeordneten städtebaulichen Ziel zur (Wieder-)Etablierung einer Stadtquartiers-/teil verbindende Hauptfußgängerachse auf der Straße Altlöhrtor Rechnung getragen werden.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Mit Bezug auf die zentrale Lage des Geltungsbereichs inmitten der Koblenzer Innenstadt und dem hier vorhandenen sowie durch die vorbereitende Bauleitplanung weiterhin beabsichtigten städtebaulichen Nutzungscharakter werden die ausgewiesenen Baugebiete als Kerngebiet (MK) festgesetzt.

Durch die Zulässigkeit sonstiger Wohnungen ab dem ersten Obergeschoss soll das innerstädtische Wohnraumangebot in Verbindung mit der hierdurch zu erwartenden Quartiersdurchmischung/-funktionsstabilität ermöglicht werden.

Die im Mischgebiet allgemein zulässigen Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen und ausnahmsweise zulässigen nicht hierunter fallenden Tankstellen werden im Plangebiet ausgeschlossen. Durch den Ausschluss dieser Nutzung sollen unverhältnismäßige Verkehrsbelastungen sowie betriebs-/nutzungsabhängige Störwirkungen für die bestehende und zukünftig angebotene Wohnnutzung minimiert werden.

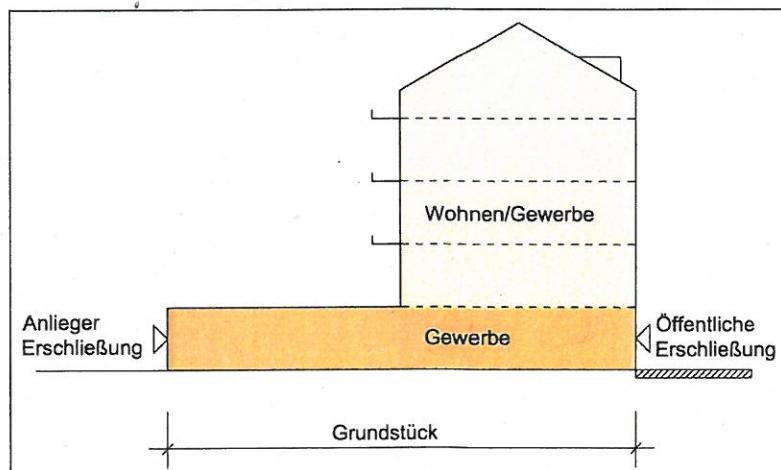


5.3 Maß der baulichen Nutzung

Die im Geltungsbereich festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie die hiermit zusammenhängende zulässige Grundstücksausnutzung (Grundfläche, Geschossfläche, Zahl der Vollgeschosse) spiegeln das bestehende und charakteristische Maß der hier vorhandenen Kerngebietsnutzung dar. Die im Gesamtbereich der Innenstadt vorzufindenden gewachsenen und das Stadtbild prägenden baulichen Strukturen sollen auch im Geltungsbereich der Änderung planungsrechtlich gesichert werden.

Grundflächenzahl

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 berücksichtigt hierbei die für Innenstädte typische Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche, insbesondere in der Erdgeschosszone. Diese weist aufgrund der hier im Kerngebiet regulär vorhandenen gewerblichen Nutzungen einen erhöhten Flächenbedarf (Service-, Verkaufs-, Präsentationsflächen usw. i. V. m. Personal-, Lager-, Verwaltungsflächen usw.) auf.



Systemskizze „innerstädtische Gebäude-/ Nutzungstypologie“

Zahl der Vollgeschosse

Die nähere Betrachtung der Bauakten der im Geltungsbereich vorhandenen Bestandsbebauung der Schloßstraße 34, 34 a, 36, 38 und 40 macht eine Anpassung der maximal zulässigen Anzahl von Vollgeschossen, aus der vorausgehenden Änderung Nr. 6, in der Schloßstraße notwendig. Hier setzt die aktuelle Änderung Nr. 7 fünf (anstatt vormals vier) zulässige Vollgeschosse als Höchstmaß an den Blockrändern fest und berücksichtigt hierbei das nach der Landesbauordnung (LBauO) anzurechnende Dachgeschoss.

Die derzeitige Baulücke auf dem Grundstück Viktoriastraße 22 soll durch die zulässigen vier Vollgeschosse zum einen eine zur Nachbarbebauung gleichberechtigte bauliche und nutzungsbedingte Entwicklungsmöglichkeit erhalten und zum anderen in Verbindung mit den festgesetzten baulichen Höhen sowie Baugrenzen/-linien ein städtebaulich abgerundetes Stadtbild der zur Viktoriastraße hin orientierten Fassadenfront erzeugen. Die hier festgesetzte lichte Mindestdurchfahrtshöhe von 4,50 m für die geplante Verbindungs-/Erschließungsstraße macht eine zur angrenzenden Nachbarbebauung größere Geschosshöhenentwicklung im Erdgeschoss notwendig. Unter Berücksichtigung der folgend erläuterten Überschreitung der Geschossflächenzahl (-obergrenze) bleibt die Viktoriastraße 22 daher abweichend zur sonstigen festgesetzten Blockrandgeschossigkeit um ein



Vollgeschoss zurück, um sich verträglich in die bauliche Dichte der angrenzenden Umgebung einzufügen.

Die in den rückwärtigen Grundstücksteilen festgesetzte Eingeschossigkeit soll die vorhandene Bestandssituation sichern und gleichzeitig eine städtebaulich verträgliche Verdichtung im zentralen Innenstadtbereich planungsrechtlich steuern.

Geschossflächenzahl

Zum vorausgehenden Änderungsverfahren Nr. 6, welches durch die aktuelle Änderung Nr. 7 in Gänze überlagert und ersetzt wird, werden auch abweichende und differenziertere Festsetzungen der Geschossflächenzahl (GFZ) getroffen. Diese resultieren aus der zwischenzeitlich fortgeschrittenen Planung zur Verkehrsführung (Anpassung der Fahrbahnachse) im Zusammenhang mit den weiterbetriebenen Verhandlungen über die zukünftigen Grundstücksflächeneigentumsverhältnisse sowie der vor stehenden Anpassung der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse.

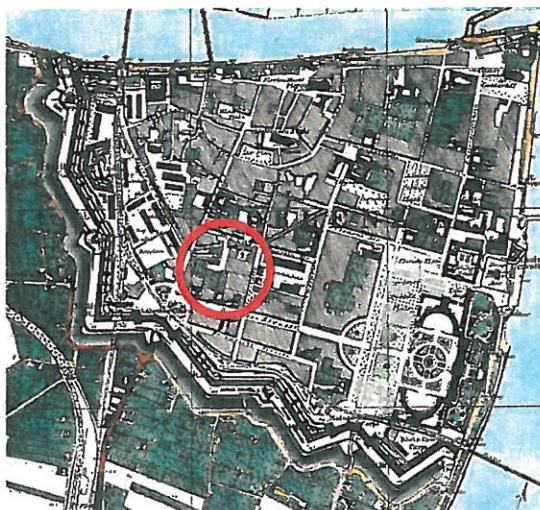
Hierbei bleibt die Bestandsbebauung im MK 1 hinter der in § 17 Bauzulassungsverordnung (BauNVO) für Kerngebiete zulässigen Obergrenze der GFZ zurück, so dass diese im MK 1 als maximale Entwicklungsgrenze festgesetzt wird.

Die im MK 2, MK 3 und MK 5 festgesetzte Überschreitung der GFZ leitet sich aus der hier vorhandenen jeweiligen Bestandsbebauung im Zusammenhang mit der jeweils zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche ab.

Die planungsrechtlich festgesetzte Überschreitungsmöglichkeit der nach BauNVO zulässigen Obergrenze im MK 4 trägt der besonderen städtebaulichen Situation in der Örtlichkeit Rechnung.

Gemäß § 17 Abs. 3 BauNVO können die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in Gebieten, die am 1. August 1962 überwiegend bebaut waren, überschritten werden, wenn städtebauliche Gründe dies erfordern und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen sowie die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen sind oder durch Maßnahmen ausgeglichen werden, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt werden.

Das Plangebiet befindet sich nachweislich in einem mindestens seit 1888 überwiegend bebauten (Innenstadt-)Gebiet.



Fortifikationsplan von 1880



Stadtplan von 1888

Die konkrete Überschreitung im MK 2, MK 3 und MK 5 resultiert aus der historisch gewachsenen Baustuktur und –nutzung auf den in der Örtlichkeit zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen. Diese fügt sich seit mind. 48 Jahren (durch entsprechende Baugenehmigungen nachweislich) in die bestehende städtebauliche Situation ein bzw. hat den Stadtbild prägenden Charakter seither mitbestimmt. Eine planungsrechtlich erzwungene Reduzierung auf die aus der BauNVO abzuleitende Obergrenze würde einerseits einen maßgeblichen Eingriff in das v. g. Stadtbild, andererseits einen hiermit im Zusammenhang stehenden unverhältnismäßigen restriktiven Eingriff in die seit Jahrzehnte zulässige Ausnutzung der hiervon betroffenen privaten Grundstücke mit sich bringen. Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange sowie eine Beeinträchtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse kann durch die planungsrechtliche Sicherung der Bestandssituation durch die vorgenommenen Festsetzungen (Art und Maß, überbaubare Grundstückflächen) nicht abgeleitet werden.

Durch die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Situation werden auch keine zusätzlichen Eingriffe in die bisherige Bodenausnutzung im MK 2, MK 3 und MK 5 vorbereitet, welche auf nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt schließen lassen. Eingriffe in die bestehende Erschließung der im MK 2, MK 3 und MK 5 gelegenen Grundstücke/Gebäude/Nutzungen selbst bzw. auf den hieran angrenzenden öffentlichen Raum, werden durch die Festsetzungen ebenfalls nicht vorbereitet, so dass die Bedürfnisse des Verkehrs weiterhin als befriedigt bewertet werden können.

Die Festsetzung zur Überschreitungsmöglichkeit der aus § 17 Abs. 1 BauNVO resultierenden Obergrenze der GFZ im MK 4 werden aufgrund der städtebaulichen Ziele auf dem / für das Grundstück der Viktoriastraße 22 erforderlich.

Den vorausgehend genannten Zielen des rahmensexistierenden Sanierungsplans (vergl. Ziffer 4.2) folgend und in Verbindung mit dem konkretisierenden Bau- und Nutzungskonzept im Geltungsbereich der Änderung (vergl. Ziffer 5.1) soll die vorhandene Grundstücksfläche in großen Teilen die Funktion einer öffentlichen Verkehrsfläche übernehmen und gleichzeitig eine gleichbe-



rechtigte bauliche Entwicklungsmöglichkeit zur nachbarlichen Gebäudetypologie (vergl. Skizze unter Ziffer 5.3) erhalten. Diese zur Erschließung des Blockinnenbereichs dienenden Flächen entfallen für die ansonsten bei der für die GFZ-Berechnung in Ansatz zu bringenden Grundstücksflächen. Bei einer an der Nachbarbebauung orientierten fünfgeschossigen Blockrandbebauung mit rückwärtig tieferer eingeschossiger Erdgeschosszone läge die GFZ hier unter der zulässigen Obergrenze. Die der übergeordneten und der fußläufigen Aufwertung des Altlöhtors dienenden Verkehrsplanung stellt somit die Grundlage der resultierenden rechnerischen Überschreitung der GFZ dar, ohne objektiv eine höhere bzw. hier städtebaulich unverträgliche Grundstücksausnutzung/Baudichte zu erzeugen.

Die Festsetzung zur Überschreitung der GFZ-Obergrenze im MK 4 durch die v. g. örtliche Situation auf dem Grundstück lässt kein Entgegenstehen sonstiger öffentlicher Belange hieraus erkennen. Art und (sonstiges) Maß der hier geplanten Baulückenschließung fügen sich in die unmittelbare Nachbarschaft bzw. den vorhandenen Gebietscharakter durch die übrigen Festsetzungen auf dem Grundstück städtebaulich ein.

Die auf den Standort abgestellte besondere Qualität der Planung (u. a. Festsetzungstiefe zur überbaubaren durch Baugrenzen und Baulinien beschriebenen Grundstücksfläche, First-/ Traufhöhe, gestaffelten Geschossigkeit, Dachform und Firstrichtung) in Verbindung mit der vorhandenen und weiterhin angestrebten Nutzungsdurchmischung und den hiermit ermöglichten kurzen Wegen (i. S. v. ansonsten anfallenden Verkehrsabläufen) stellen einen bereits vorhandenen ausgleichenden Umstand für die Überschreitung der GFZ-Obergrenze dar. Aus der planungsrechtlichen Neuordnung mit dem tiefer gehenden Regelungsinhalt heraus lassen sich keine (neuen) Umstände erkennen, welche zu einer negativen Beeinträchtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse (durch die Überschreitung der GFZ) im verdichteten innerstädtischen Bereich führen. Eine auf allen Geschossen geschlossene und gleichberechtigt zur Nachbarschaft entwickelte Blockrandbebauung des Grundstücks würde trotz dann höherer Nutzfläche/baulicher Dichte hinter der Obergrenze der GFZ zurückbleiben und sich verträglich in die vorhandene städtebauliche Struktur einfügen. Zusätzlich zu den bestehenden ausgleichenden Umständen werden ausgleichende Maßnahmen in Form von Pflanzfestsetzungen für den Geltungsbereich der 7. Änderung getroffen. Diese stellen auf den Baumerhalt und Ergänzungspflanzungen im öffentlichen Straßenraum ab bzw. sollen durch zukünftige Flachdachbegrünung auf den festgesetzten eingeschossigen Gebäuden (im MK 1, MK 2, MK 4 und MK 5) für eine Aufwertung der Wohnumfeldqualität sowie Verbesserung des Mikroklimas in den rückwärtigen Innenhofbereichen für die zumeist ab dem ersten Obergeschoss vorhandenen und weiterhin zulässigen Wohnnutzungen gewährleisten.

Durch die vorgesehene Schließung einer derzeitigen Baulücke im planungsrechtlich festgesetzten Rahmen des hier vorhandenen städtebaulichen Charakters (Nutzung, Baudichte, Verkehrsanbindung, etc.), welche derzeit noch durch eine Bodenplatte der Vorgängerbebauung zu 100 % versiegelt ist, ist eine etwaige nachteilige Auswirkung auf die Umwelt nicht zu erwarten.

Die Bedürfnisse des ruhenden und fließenden Verkehrs werden durch die Überschreitung der Geschossflächenzahl im MK 4 nicht tangiert. Die



Anbindung an den ÖPNV bleibt weiterhin auf kürzesten Wegen gewährleistet. Die Planung einer neuen und ausreichend dimensionierten Verkehrsfläche schafft zudem eine neue bzw. zusätzliche Erschließungsmöglichkeit des Blockinnenbereichs (Übersichtlichkeit, Verkehrssicherheit, kurze Wege) an dieser Stelle und entschärft die(se) Problematiken gleichzeitig im Bereich Altlöhrtor zugunsten des Fußgängerverkehrs.

Zusammenfassend liegen städtebauliche Gründe (s. o.) für die Überschreitung der GFZ-Obergrenzen gemäß § 17 Abs. 3 BauNVO vor. Die Überschreitung wird durch die o. g. vorliegenden Umstände und zusätzlichen grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt wurden – soweit wie mit den Planungszielen vereinbar – vermieden bzw. vermindert. Sonstige öffentliche Belange stehen ebenfalls nicht entgegen. Die Bedürfnisse des Verkehrs bleiben befriedigt.

Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzung zur Trauf- und Firsthöhe ergänzt das Maß der baulichen Nutzung zur Geschossflächenzahl. Deren konkrete Bestimmung an den Verkehrsflächen zugewandten Blockrändern orientiert sich an dem das vorhandene Stadtbild prägenden Bestand und soll die in Zukunft zulässige bauliche Höhenentwicklung innerhalb des Geltungsbereichs planungsrechtlich steuern.

5.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Das in den öffentlichen Raum hineinwirkende und gewachsene geschlossene Fassadenbild soll durch die Festsetzung der geschlossenen Bauweise an den Blockrändern sowie entlang der östlich gelegenen Parkhausumfahrung planungsrechtlich gesichert werden.

Für die den Baublock zum öffentlichen Verkehrsraum der Schloß- und Viktoriastraße abschließenden Fassaden werden Baulinien festgesetzt. Diese Sicherung der vorhandenen Baufluchten bzw. Raumkanten wird auch angrenzend an der östlich gelegenen Parkhausumfahrung durch eine Baulinie gesichert. Der rückwärtige bzw. der der Quartiersmitte zugewandte Abschluss der „Baufenster“ ist durch Baugrenzen vorgesehen. Das Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen wird im Bereich der festgesetzten Baulinien und Baugrenzen in geringfügigem Umfang zugelassen und soll hierdurch einem verträglichen architektonischen Spielraum im städtebaulichen Gesamtkontext Rechnung tragen.

Die zulässige Herstellung von Untergeschossen innerhalb der oberhalb der Geländeoberfläche festgesetzten Baufenster wird durch die Deklarierung einer ergänzenden Fläche für Tiefgaragen (TGa) auf dem Flurstück 1174/3 klarstellend ausgewiesen.

5.5 Flächen für Stellplätze und Garagen

Aufgrund der innerstädtisch vorhandenen hohen Bau- sowie Nutzungsdichte werden im Kerngebiet vorhandene Garagengeschosse unterhalb der Geländeoberfläche gesichert bzw. weiterhin als zulässig festgesetzt. Aus



stadtgestalterischen Gründen sowie zur Sicherung vorhandener nicht überbauter Grundstücksteile wird die oberirdische Herstellung von Garagen und Carports hier nur innerhalb der oberirdisch festgesetzten Baufenster zugelassen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird in diesem Zusammenhang (nur) die Herstellung von Stellplätzen zugelassen.

5.6 Verkehrsflächen und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Mit Bezug auf die vorausgehend genannten übergeordneten städtebaulichen Ziele zur Neuordnung bzw. Wiederbelebung vormaliger Erschließungswege (vergl. Ziffer 4.2) im Geltungsbereich werden differenzierte Festsetzungen für die öffentlichen Verkehrsflächen (hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung) getroffen.

Die Neustrukturierung der Verkehrsführung im Geltungsbereich kann zusammenfassend als Entzerrung der bisher vorhandenen Bündelung der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer mit ihren jeweiligen Interessen beschrieben werden. Als maßgeblicher Bestandteil ist hierbei die neue Erschließungsbeziehung zur öffentlichen Andienung des vorhandenen Parkhauses im Blockinnenbereich über das Grundstück Viktoriastraße 22 und Grundstücksteile der Schloßstraße 36 und 38 zu nennen. Auf Basis entsprechender Grundstücksverhandlungen können hier öffentliche Verkehrsflächen geschaffen werden, welche die vormalige Konfliktsituation (Fußgänger- und KFZ-Verkehre) im Bereich des Kreuzungspunktes zwischen Altlöhrtor und Görgen-/Viktoriastraße erheblich entschärfen. Der zukünftige Straßenausbau sieht in diesem Bereich hierzu den Rückbau der in Teilen vorhandenen Kellergeschosse (und anschließendem fachgerechten Verfüllen) auf den v. g. Grundstücken zur Herstellung eines großzügig dimensionierten Fahrbahnquerschnitts im Trennsystem mit ausreichend breiten und beidseitig angeordneten Fußgängerwegen vor (die geplanten Fahrbahnräder wurden rein informell in der Planurkunde dargestellt, um eine bessere Übersicht über das zukünftige Verhältnis zwischen Fahrbahn- und Fußgängerbereich auf den öffentlichen Verkehrsflächen zu erhalten).

Entsprechend dem Rahmenplan "Zentralplatz und angrenzende Bereiche" aus dem Jahr 2002 soll die Ost-West-Spange „Altlöhrtor“, die im Westabschnitt bereits Fußgängerzone ist, auf ganzer Länge fußgängerfreundlich entwickelt und deshalb weitestgehend vom Kfz-Verkehr befreit werden. Damit soll die fußläufige Verbindung zwischen der Fußgängerzone Lörhrstraße und dem Jesuitenplatz über den Zentralplatz, der wieder selbst Quelle und Ziel des Fußverkehrs wird, aufgewertet werden. Da der Hof hinter dem Gebäude Altlöhrtor 17 Liefer-/Ladefunktionen sowie ober- und unterirdische Pkw-Stellplätze aufweist und bis auf weiteres nur über die Straße „Altlöhrtor“ an- und abfahrbar ist, müssen zumindest abschnittsweise ganztägig Kfz-Fahrten stattfinden. Die Erschließung der privaten Stellplätze ist zu gewährleisten, was auch für andere Grundstücke im Geltungsbereich gilt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit (gehende und wartende Fußgänger am Knotenpunkt Altlöhrtor/Görgen-/Viktoriastraße) und der Leistungsfähigkeit (etwaige Behinderungen des motorisierten Verkehrs auf der Görgenstraße, insbesondere der Linienbusse) soll die Kfz-Erschließung des vorgenannten



Hofs nicht direkt vom Knotenpunkt mit der Görgen-/Viktoriastraße aus erfolgen, sondern über die Planstraße und die anschließende ringförmige Straße. Der vom Anliegerverkehr befahrene (mittlere) Abschnitt der Straße „Altlöhrtor“ wird dementsprechend als Verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Östlich und westlich dieses Abschnitts werden Fußgängerbereiche festgesetzt, die grundsätzlich nur während der innerstädtischen Lieferzeit von täglich 5 bis 11 Uhr befahren werden dürfen. Darüber hinaus ist dort ggf. Ziel- und Quellverkehr mit Fahrzeugen, die aufgrund ihrer großen Abmessungen nicht über die Planstraße verkehren können, freizugeben (Lastzüge, Sattelschlepper).

Als Ersatzinfrastruktur für den sonstigen Kfz-Verkehr (Erschließung von Parkhaus und Grundstücken) wird die neue Planstraße festgesetzt und realisiert, ebenfalls ein Projekt aus dem Städtebaulichen Rahmenplan 2002. Sie schließt an die Hauptverkehrsstraße Viktoriastraße an, wobei an diesem Knotenpunkt mindestens die gleichen Fahrbeziehungen ermöglicht werden, die im baustellenunbeeinflussten Ausgangszustand vorhanden waren (Sommer 2003 bis Sommer 2010): Abbiegen aus der Hauptverkehrsstraße sowohl von Norden als auch Süden, Einbiegen in die Hauptverkehrsstraße nur nach Süden. Die Einmündung wird nicht signalisiert, um eine bestmögliche, d.h. gute bis sehr gute Leistungsfähigkeit zu ermöglichen (Ausnutzen von Sperrzeiten der beiden benachbarten Lichtsignalanlagen). Die neue Planstraße wird richtliniengemäß als Neubau einer Stadtstraße mit zwei Gehwegen ausgestattet.

Die Führung des Kfz-Verkehrs auf der ringförmigen Straße rund um das Parkhaus erfolgt – abweichend von der ersten Offenlage zur 7. Änderung – in enger Anlehnung an den Ist-Zustand. Es bleibt somit beim Einrichtungsverkehr für Kfz, der – wie bisher – entgegen dem Uhrzeigersinn verläuft. Durch das Fehlen motorisierten Gegenverkehrs kann die Fahrbahn auch östlich vom Parkhaus schmal ausgeführt werden. Dies ermöglicht eine akzeptable Breite des einseitigen Gehwegs und gestattet die Bereitstellung von Flächen zum Halten und Be-/Entladen von Kfz im Straßenraum.

Der prinzipielle Fortbestand des vorhandenen Halte-/Lieferstreifens trägt dem gegebenen und zu erwartenden Aufkommen an Wirtschaftsverkehr sowie dem örtlich starken Bedarf zum Absetzen/Abholen von Personen Rechnung. Breite Gehwege, die ein angenehmes Gehen und Verweilen erlauben, sind wesentliche Beiträge zur städtebaulichen Attraktivierung des Bereiches (Überwindung des bisher z.T. gegebenen Hinterhofcharakters).

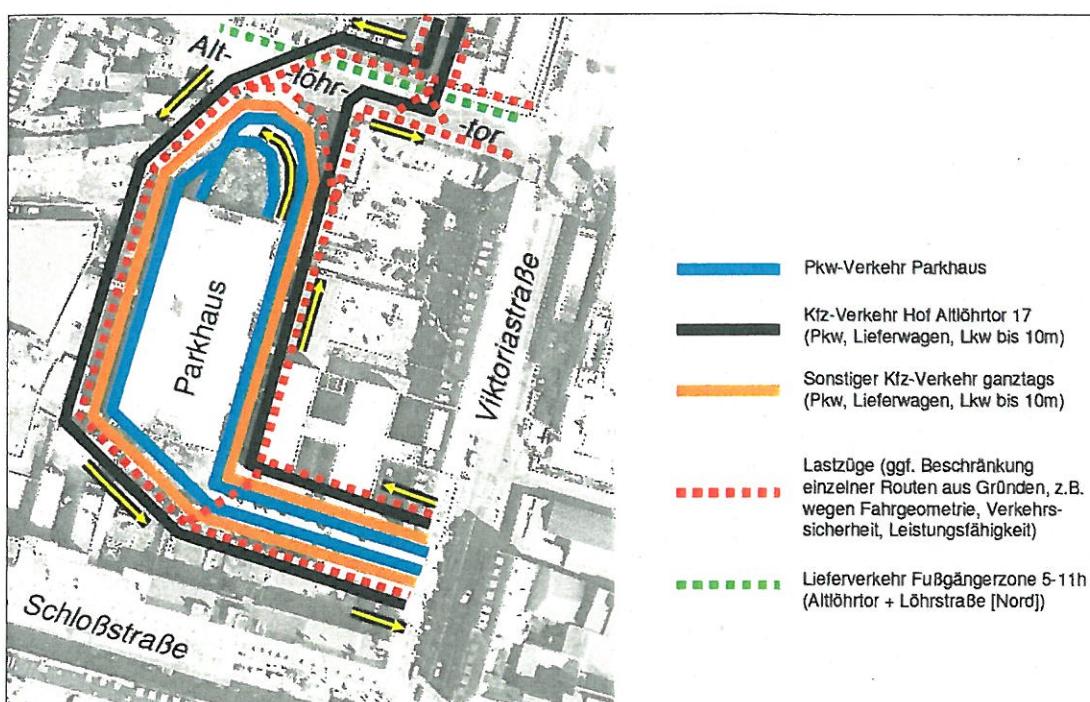
Nördlich des Parkhauses ermöglicht die flächenhafte Festsetzung einer „Verkehrsfläche“ eine Optimierung der Lage der Fahrgassen, um Spielraum für gestalterische Aufwertungen sowie verkehrstechnische Optimierungen zu schaffen.



Aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Immissionsschutzes wird für diejenigen Bereiche der Straße „Altlöhrtor“, in denen sich aus den Festsetzung keine Anordnung von Schrittgeschwindigkeit ableitet (Fußgängerzone / Verkehrsberuhigter Bereich), planerisch und lärmenschutzgutachterlich eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angenommen.

Zukünftig soll auf der Fläche vor dem Parkhaus eine neue öffentliche Abstellmöglichkeit für Fahrräder geschaffen werden. Diese soll im Kontext zu übergeordneten städtischen Radwegebeziehungen eine Attraktivierung für den unmotorisierten Individualverkehr, unmittelbar im Bereich der zentralen Waren-/Dienstleistungsangebote von Koblenz gelegen, bieten. Um dessen Andienung über den Fußgängerbereich zu gewährleisten, werden Radfahrer als zulässige Nutzergruppe aufgenommen.

Zusammenfassend ist in folgender Systemskizze die vorgesehene Fahrbeziehung der motorisierten Verkehre veranschaulicht. Die Verlagerung des vorhandenen Ein-/ Ausfahrtsbereich am Altlöhrtor auf Höhe der Viktoriastraße 22 mit den hiermit verbundenen Verkehren wurde im Rahmen einer Verkehrssimulation¹ im Endausbauzustand mit gut bis sehr guter Leistungsfähigkeit beurteilt.



Systemskizze der geplanten motorisierten Erschließungswege (fahrtrichtungsbezogene Darstellung)

¹ Stadt Koblenz, Erstellen eines VISSIM – Simulationsmodells mit dynamischer Verkehrsumleitung und integrierter Lichtsignalsteuerung für die Innenstadt Koblenz, Erläuterungsbericht, Stand 30.11.2011, Joachim Schwarz – Planungsbüro für Verkehrswesen



5.7 Mit einem Gehreht zu belastende Flächen

Durch die Festsetzung eines Gehrechtes (GR) auf dem Grundstück der Schloßstraße 40 soll die bestehende fußläufige Verbindungsfunction zwischen Einkaufs-/Dienstleistungsbereich in der Schloßstraße und der Parkmöglichkeit in der Quartiersmitte für die Öffentlichkeit über Privatgrund sowie die kurzläufige rückwärtige Erschließungsfunktion der vorhandenen baulichen Nutzungen weiterhin (übernommen aus dem Ursprungsplan von 1977) planungsrechtlich gesichert werden.

5.8 Lärmschutzmaßnahmen

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung werden straßenbauliche bzw. straßenverkehrstechnische Maßnahmen vorbereitet, welche sich auf die Geräuschs situation im Plangebiet auswirken. Ebenfalls ist das Plangebiet aufgrund seiner Lage innerhalb des bestehenden städtischen Gefüges durch vorhandene Lärmimmissionen vorbelastet.

Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme waren daher die Geräuscheinwirkungen aus dem geplanten Straßenneubau der Verbindungsstraße zwischen Viktoriastraße und dem bestehenden Parkhaus sowie die Verkehrslärmeinwirkungen an bestehenden Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches zu beurteilen.

Geräuschemissionen aus dem Straßenneubau

Für einen Neubau oder wesentliche Änderungen eines Verkehrsweges bildet die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) ihren Anwendungsbereich. Mit ihren Immissionsgrenzwerten definiert sie die Grenzen, bei deren Überschreitung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgesäusche auszugehen ist. Die Immissionsgrenzwerte für Misch- und Kerngebiete betragen 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht. Im Rahmen der Untersuchung wurden neben dem Straßenneubau zwischen der Viktoriastraße und dem Parkhaus die Verkehrsflächen nördlich des Parkhauses, deren Wegeführung neu gestaltet wird, und die Erschließungsstraße östlich des Parkhauses berücksichtigt. Die Neugestaltung der Wegeführung nördlich des Parkhauses ist nicht als erheblicher baulicher Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der 16. BImSchV zu bewerten, da der Eingriff nicht auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielt. Die Neugestaltung der Erschließungsstraße östlich des Parkhauses unterliegt ebenfalls nicht der 16. BImSchV, da es bei der aktuellen Planung der Verkehrsführung, im Gegensatz zum Stand der 1. öffentlichen Auslegung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16, beim Einrichtungsverkehr bleibt und die Fahrbahn nicht mehr wesentlich verbreitert werden muss. Im Sinne einer konservativen Beurteilung wurden jedoch alle Verkehrsflächen, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden anhand der Anforderungen der 16. BImSchV beurteilt.

An allen Immissionsorten werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Misch- und Kerngebiete sowohl tags als auch nachts eingehalten und zum



Teil deutlich unterschritten, so dass gemäß 16. BImSchV kein Lärmschutz erforderlich wird.

Verkehrslärmeinwirkungen an Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs

Unabhängig von der Frage des Neubaus und der wesentlichen Änderungen von Straßen ist der Gesamtverkehrslärm von allen (neuen und bestehenden) Straßen an den Gebäuden mit schutzbedürftigen Nutzungen zu ermitteln und zu bewerten. Die im Prognosefall an störempfindlichen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zu erwartenden Verkehrslärmeinwirkungen werden anhand der Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 beurteilt.

An den der Schloßstraße und der Viktoriastraße zugewandten Fassaden der bestehenden Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird im Prognoseplanfall der Orientierungswert des Beiblatts 1 zur DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht deutlich überschritten. An den der neu geplanten Straße und der Erschließungsstraße „Ältlöhrtor östlich Parkhaus“ zugewandten Fassaden sind an den unmittelbar an die Straße grenzenden bestehenden und geplanten Gebäude ebenfalls Überschreitungen der Orientierungswerte am Tag und / oder in der Nacht zu erwarten. Gleiches gilt für die zulässige Bebauung oberhalb der Tordurchfahrt der Viktoriastraße 22.

Maßnahmen

Nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 soll, wenn sich die Orientierungswerte nicht einhalten lassen, ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen geschaffen und planungsrechtlich abgesichert werden. Aufgrund der Erschließungsfunktion und der örtlichen Verhältnisse sind aktive Schallschutzmaßnahmen nicht möglich. Für die Fassaden von bestehenden und gem. Bebauungsplan zulässigen Gebäuden mit störempfindlicher Nutzung, an denen im Prognoseplanfall eine Überschreitung der Orientierungswerte prognostiziert wird, werden abgestufte Anforderungen an die Luftschalldämmung anhand der gutachterlich ermittelten Lärmpegelbereiche vorgeschrieben, welche sich vom maßgeblichen Außenlärmpegel des Tagzeitraumes ableiten. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Fassaden im Bereich von Baugrenzen auch nach hinten, d.h. von der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fassaden, zurücktreten dürfen, wurde folgende Textfestsetzung aufgenommen:

„Die Lärmpegelbereiche, welche für die auf Baugrenzen gekennzeichneten Fassaden festgesetzt sind, gelten auch für diejenigen Teile der überbaubaren Grundstücksflächen, welche in einem rechtwinklig, nach hinten gemessenen Abstand von bis zu 11 Metern zu den jeweiligen gekennzeichneten Fassaden liegen. Dies gilt nicht, wenn bezogen auf gekennzeichnete Fassaden auf Baulinien andere Lärmpegelbereiche gelten.“¹

¹ Der zweite Satz der zitierten Festsetzung wurde aufgenommen, um klarzustellen, dass dann, wenn es innerhalb des Abstands von 11 m zu Überschneidungen mit Festsetzungen, welche sich auf gekennzeichnete Fassaden auf Baulinien beziehen (Festsetzungen für Fassaden, Dachflächen und das Vor- und Zurücktreten von Bauteilen), kommt, diejenigen bezüglich der gekennzeichneten Fassaden auf Baulinien gelten.



Ergänzend wurde für den gesamten Geltungsbereich festgesetzt, dass mindestens die Anforderungen des Lärmpegelbereichs III gelten. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass die für Fassaden getroffenen Festsetzungen auch im Falle des Vortretens von Gebäudeteilen an Baugrenzen oder des Vor- oder Zurücktretens von Gebäudeteilen an Baulinien gemäß § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO gelten.

Zudem wurde zur Klarstellung festgesetzt, dass die Lärmpegelbereiche, welche für die auf Baulinien gekennzeichneten Fassaden festgesetzt sind, auch für in Richtung der jeweiligen gekennzeichneten Fassaden geneigte Dachflächen (einschließlich Dachaufbauten) gelten (siehe hierzu Festsetzung 3.1). Diese Festsetzung betrifft ausgehend von den Festsetzungen zu Baulinien und Dachform (Satteldach als geneigtes Dach) die Dachflächen in Richtung Schloßstraße und in Richtung Viktoriastraße.

In Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle ist durch den Einbau von Lüftungseinrichtungen für ausreichende Belüftung zu sorgen. Sauerstoffverbrauchende Energiequellen sind z. B. Gasherde, Gasdurchlauferhitzer, Kohle- und Holzöfen oder offene Kamine.

Abwägung

Prinzipiell kann der vorhandene Ist-Zustand im Plangebiet sowie die unmittelbar angrenzende Bestandsbebauung bereits als „vorbelastet“ durch die in der Örtlichkeit vorhandenen Straßenverkehre bezeichnet werden.

Trotz der Lärmkonflikte insbesondere an der Viktoriastraße und der Schloßstraße werden andere Planungsmöglichkeiten, z. B. das Abrücken der Bebauung von der Straße, nicht in Betracht gezogen, da die innerstädtische Blockrandstruktur als städtebauliches Prinzip erhalten werden soll. Diese Struktur ist auch hinsichtlich des Lärmschutzes grundsätzlich als günstig anzusehen, da mit ihr weniger belastete rückwärtige Blockinnenbereiche geschaffen werden. Auch ein Ausschluss der Wohnnutzung wird nicht in Betracht gezogen, da das Wohnen bereits im Bestand vorhanden ist und hierdurch einen wichtigen Beitrag zur urbanen Durchmischung im Innenstadtbereich leistet, welches weiterhin der allgemeinen städtebaulichen Zielsetzung zur Stärkung des innerstädtischen Wohnens entspricht, wenn gesunde Wohnverhältnisse mit anderen Mitteln hergestellt werden können.

Aktive Schallschutzmaßnahmen sind schließlich aufgrund der städtebaulichen Situation (Straßenrandbebauung) nicht möglich. Aus diesem Grund werden – soweit erforderlich – im gesamten Plangebiet passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Mit Blick auf die Systematik der DIN 18005 mit ihren unterschiedlichen Orientierungswerten für Kern- und Mischgebiete und in Anbetracht der einheitlichen Grenzwerte der 16. BlmSchV sowie der allgemeinen städtebaulichen Zielsetzung, die Wohnnutzung in Kerngebieten zu stärken, werden diese im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, an den Orientierungswerten der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) am Tag oder 50 dB(A) in der Nacht festgesetzt.



In der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“ der Stadt Koblenz (FIRU Gfl, Bericht Nr. P08-004) wurden die Verkehrslärmeinwirkungen für die straßenzugewandten Fassaden der bestehenden Bebauung entlang der Viktoriastraße untersucht. Aufgrund der in diesen Untersuchungen festgestellten hohen Verkehrslärmeinwirkungen hat die Stadt Koblenz eine Lärmschutzsatzung erlassen, nach der Kosten für passiven Schallschutz bezuschusst werden. Für die straßenzugewandten Fassaden der bestehenden Bebauung Viktoriastraße (Nrn. 16-18, 20 und 24) innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 16, 7. Änderung besteht gemäß der o. g. Lärmschutzsatzung ein Anspruch auf Kostenzuschuss für passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster).

Bei den Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 3 wurden die Auswirkungen der neu geplanten Straßeneinmündung „Sartor“ bereits berücksichtigt. Die bei diesen Untersuchungen angesetzten Verkehre entsprechen den in der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung für den Prognoseplanfall zu Grunde gelegten Verkehrsmengen. Durch den Bebauungsplan Nr. 16, 7. Änderung ergeben sich keine höheren Verkehrslärmeinwirkungen an der bestehenden Bebauung entlang der Viktoriastraße (Nrn. 16-18, 20 und 24) als die in der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 3 prognostizierten und bei den Regelungen der Lärmschutzsatzung berücksichtigten Verkehrslärmeinwirkungen. Weitergehende Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die prognostizierten Verkehrslärmeinwirkungen an den straßenzugewandten Fassaden der Schloßstraße werden maßgeblich durch den bestehenden Verkehr auf der Viktoriastraße und der Schloßstraße bestimmt.

Durch den aktuell vorliegenden Bebauungsplan Nr. 16 Änderung Nr. 7 werden keine Zusatzverkehre verursacht, welche zu einer relevanten Erhöhung der Verkehrslärmbeurteilungspegel entlang der Schloßstraße beitragen können.

Die berechneten Überschreitungen der Orientierungswerte (Beispiel Schloßstraße 36 Nordfassade: 0,5 dB(A) am Tag und 2,9 dB(A) in der Nacht) an den zur neuen Straßenführung hin orientierten Bestandsfassaden wird unter Bezugnahme auf die (nach den geringeren Mischgebiets-Werten in Ansatz gebrachten) festgesetzten Schallschutzmaßnahmen als städtebaulich vertäglich beurteilt.

5.9 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die im Geltungsbereich getroffenen Festsetzungen insbesondere zur Dachgestaltung (Firstrichtung, Dachneigung, Dachfarbe, Dachaufbauten etc.) sollen über die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung hinaus der Sicherung des Stadtbildes an den zum öffentlichen Raum hin orientierten Blockrändern gewährleisten. Die unterschiedlich bzw. außermittig festgesetzte Dachneigung berücksichtigt hierbei die bereits bestehende/ gebaute Bestandssituation. Der hier vorhandene und gewachsene städtebauliche Charakter insbesondere an den Haupterschließungs- bzw. -sichtachsen (hier: Viktoria- und Schloßstraße) soll durch diese hier konkretisierte



Festlegung der Gebäudehüllen erhalten werden, gleichzeitig aber auch durch die Zurückhaltung von weiteren Gestaltungsfestsetzungen architektonische bzw. zeitgemäße Freiräume bieten.

5.10 Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit („Gender Planning“)

Die im Geltungsbereich planungsrechtlich gesicherte Bestandssituation in Verbindung mit der hier vorgesehenen Neuordnung von öffentlichen Verkehrsflächen sowie einer städtebaulich verträglichen Baulücken schließung lässt keine geschlechterspezifischen Benachteiligungen bzw. Bevorzugung erwarten. Die nicht aus dem Bauplanungsrecht regelbaren Planungen im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung zum (konkreten) öffentlichen Straßenausbau sowie zu den privaten Hochbaumaßnahmen werden sich an den hierfür gültigen (geschlechterneutralen) Vorschriften, Verordnungen, Normen und Gesetzesgrundlagen zu orientieren haben.

6. Berücksichtigung von Umweltbelangen

Wie bereits vorausgehend beschrieben, ist das Plangebiet in seiner derzeitigen Gestalt als ökologisch unkritisch zu betrachten. Durch den hohen Versiegelungsgrad und die bisherige Nutzung auf dem Plangebiet sind hier durch die Änderung keine bis lediglich geringfügige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zu erwarten.

Das Vorhaben zur weitergehenden Entwicklung im bestehenden innerstädtischen Gefüge entspricht der Vorgabe aus § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB für einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie der vorrangigen Innenentwicklung. Die geplante Neuordnung von Nutzungen in Verbindung mit deren Flächenbedarf im rd. 9.600 m² großen Plangebiet lässt, mit Bezug auf die angrenzende Nutzungs- und Baustruktur, keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter erwarten.

Im Hinblick auf die Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse sowie des Umgangs mit dem anfallenden Niederschlagswasser innerhalb des dicht besiedelten Stadtbereichs werden im Plangebiet Dachbegrünungsmaßnahmen, Baumerhaltungsmaßnahmen sowie Neupflanzungen entsprechend festgesetzt.

Artenschutzrechtlich relevante Bereiche grenzen nicht an das Plangebiet an. Im Rahmen des Rückbaus ehemaliger Gebäudebrachen/-ruinen an der Viktoriastraße 22, Flurstück 1173/3 (derzeitige Baulücke) und Viktoriastraße 16-18, Flurstück 1173/3 sowie mit dem hier geplanten (zwischenzeitlich hergestellten) Neubau wurden artenschutzrechtliche Bestandserhebungen¹ durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Sofern die für den Neubau der Viktoriastraße 16-18 festgelegten Maßnahmen abgeschlossen sind, können die temporär hierfür an der Giebelseite der Viktoriastraße 20 angebrachten Nisthilfen fachgerecht zurückgenommen werden. Darüber

¹ GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Abriss von Gebäuden auf dem Sartor-Gelände in Koblenz; Koblenz, 2008/2009



hinaus konnten in der v. g. Bestandserhebung aus der Prüfung zu etwaigen Schädigungs- und Störungsverbote heraus keine weiteren zu ergreifenden Maßnahmen festgestellt werden. Die zukünftig zur Umorganisation vorgesehenen innerstädtischen Nutzungen/Flächen (Straßenneubau und Baulückenschließung), welche sich derzeit noch als (zu rd. 100 %) versiegelte Innenhofbereiche bzw. als mit einer Betonbodenplatte versiegelte Baulücke präsentieren, lassen für die aktuelle Änderung des Bebauungsplanes daher keinen weiteren Festsetzungsbedarf erkennen.

Artenschutz / Neupflanzungen / Pflanzenerhalt

Über die gesetzlich vorgeschriebene Regelungsnotwendigkeit hinaus, wird den bestehenden und zukünftigen Bauherren empfohlen, entsprechende Nisthilfen (z.B. Nistbausteine) auf ihren Grundstücken im Geltungsbereich fachgerecht anzurichten bzw. einzubauen, um den dort vorkommenden Tierarten unterstützende Angebote innerhalb ihres städtischen Lebensraums vorzuhalten.

Es werden Festsetzungen für den Baumerhalt sowie ergänzende Pflanzmaßnahmen in einer Mindestanzahl und –qualität getroffen, welche sich im öffentlichen Verkehrsraum befinden. Um keine Konflikte mit der noch ausstehenden Straßenausbauplanung (notwendige Radien, Ein- und Ausfahrten zu/von Privatgrundstücken, Fahrbahnquerschnitte etc.) sowie etwaig vorhandenen bzw. geplanten Leitungstrassen im Geltungsbereich zu erzeugen, wurde von einer konkreten Verortung sowie gewählten Ausbauform (bodengleich oder Kübelpflanzung) hierbei abgesehen. Unter Bezugnahme auf die angestrebte Gestaltungsqualität des zukünftigen Straßenraums sowie dem übergeordneten Stadtbaumkonzept wird die erfolgreiche Umsetzung/Funktion der Festsetzungen im öffentlichen Raum unterstellt.

Die Festsetzung zur Dachbegrünung der eingeschossigen Baukörper auf den Privatgrundstücken bildet einen Teil der zusätzlich ausgleichenden Maßnahmen, welche sich aus der Überschreitung der Obergrenze der Geschoßflächenzahl ergeben. Diese zielen insbesondere auf die Aufwertung der Wohnumfeldqualität sowie Verbesserung des Mikroklimas in den rückwärtigen Innenhofbereichen für die zumeist ab dem ersten Obergeschoß vorhandenen und weiterhin zulässigen Wohnnutzungen ab.

Schutz vor Außenlärm

Entsprechende Maßnahmen an der bestehenden und zukünftigen Bausubstanz, zum Schutz/zur Verminderung vor den in der Örtlichkeit bestehenden Immissionen durch den angrenzenden Straßenverkehr sind in den textlichen Festsetzungen entsprechend getroffen (vergl. Ziffer 5.8).

Auswirkungen auf die Luftschatzadstoffsituation

Die Belastungen mit verkehrsbedingten Luftschatzadstoffen wurden für den Bereich der Bebauungsplanänderung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“ untersucht¹. Überschreitungen der Grenzwerte der 22. BlmSchV treten i. d. R. nur unmittelbar an

¹ iMA Cologne GmbH: Luftschatzadstoffsuntersuchung zu den Kfz-bedingten Immissionen gemäß 22. BlmSchV für das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 3 „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“ in Koblenz; Köln, 2008



hochbelasteten Hauptverkehrsstraßen, hier insbesondere NO₂ im Bereich Viktoriastraße, auf. Die Stadt ist verpflichtet, durch die Luftreinhalteplanung die Einhaltung der Grenzwerte selbst unmittelbar an der hochbelasteten Viktoriastraße zu erreichen.

Durch die veränderte bauliche Situation und die Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Luftreinhalteplanung sind auch im Bereich rückwärtiger Grundstücke des Plangebietes in Zukunft keine Überschreitungen der Grenzwerte zu erwarten.

7. Bodenordnung

Die zur Neuordnung der Erschließungssituation über die Grundstücke Viktoriastraße 22, Schloßstraße 36 und 38 erforderlichen Grundstücks-/Eigentumsverhandlungen zwischen der Stadt Koblenz und den betroffenen Eigentümern zur Etablierung einer öffentlichen Verkehrsfläche befinden sich aktuell in vorangeschrittenem Stadium.

8. Kosten

Die für die Stadt Koblenz anfallenden Kosten für die mit der Umstrukturierung im Geltungsbereich verbundenen Maßnahmen werden derzeit wie folgt abgeschätzt:

Grundstücksangelegenheiten/-erwerb	ca.	2.100.000	€
Vorbereitende Ausbaumaßnahmen (u. a. Kellerrückbau, Ertüchtigung Fahrbahnunterbau, Aufbruch-/Entsorgung Bestandsflächen)	ca.	1.000.000	€
Straßenausbaumaßnahmen (u. a. Gehweg-/Fahrbahnausbau, Verkehrs-/Signaltechnik, Anbindung an Bestand)	ca.	3.000.000	€
Zwischensumme:	ca.	<u>6.100.000</u>	€

Hieraus gerechnet werden:

Grundstücksveräußerung mit Überbaurecht (Grundstück Viktoriastraße Nr. 22)	ca.	330.000	€
(mögl. Förderung zur Herstellung von Verkehrsflächen; in Abhängigkeit der Berücksichtigung eines entsprechenden, noch ausstehenden, Antrags bei der ADD)	ca.	400.000	€

Die der Stadt Koblenz im Rahmen der Planungen im Bereich der Änderung Nr. 7 zum Bebauungsplan Nr. 16 anfallenden Kosten werden somit derzeit mit ca. 5.770.000 € (bzw. etwaige Fördermittel berücksichtigend ca. 5.370.000 €) abgeschätzt.



Grundlagen

Fachgutachten Geräusche zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Löhrstraße / Kleinschmittsgässchen / Altlöhrtor / Viktoriastraße / Schloßstraße“ der Stadt Koblenz, FIRU mbH Kaiserslautern, 11.09.2012

Vorbereitende Untersuchungen „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“, Rahmenplan, Bachtler Böhme + Partner, Kaiserslautern, November 2002

Stadt Koblenz, Erstellen eines VISSIM – Simulationsmodells mit dynamischer Verkehrsumlegung und integrierter Lichtsignalsteuerung für die Innenstadt Koblenz, Erläuterungsbericht, Stand 30.11.2011, Joachim Schwarz – Planungsbüro für Verkehrswesen

GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Abriss von Gebäuden auf dem Sartor-Gelände in Koblenz; Koblenz, 2008/2009

iMA Cologne GmbH: Luftschadstoffuntersuchung zu den Kfz-bedingten Immissionen gemäß 22. BlmSchV für das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 3 „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“ in Koblenz; Köln, 2008

Ausgefertigt

Stadtverwaltung Koblenz

Koblenz, 17. Dez. 2012

Oberbürgermeister

